

Geschlossene Schiffsfonds (MS „Commander“):

## **Erfolgreiche Klage wegen Schadensersatz und Prospektfehler gegen die Fondsiniciatorin Lloyds Fonds AG**

*Berlin, 23. März 2018.* Erstmals seit mehreren Jahren und in diesem Umfang wohl zum ersten Mal hat ein deutsches Gericht ein – inzwischen rechtskräftiges – Urteil zu einer Schadensersatzklage bei einem geschlossenen Schiffsfonds gesprochen. Das beklagte Emissionshaus Lloyds Fonds AG wurde verpflichtet, die volle Anlagesumme zum geschlossenen Schiffsfonds „MS ‚Commander‘ Schiffahrtsgesellschaft mbh & Co. KG“ aus dem Jahr 2005 plus Zinsen an jene Anleger zurückzuzahlen, die hierzu geklagt hatten. Dies hat jetzt das Hanseatische Oberlandesgericht (Hamburg) in einer Serie von Urteilen entschieden (u.a. Az. 13 U 116/17) und in diesen Punkten den Berufungen gegen erstinstanzliche Urteile des Landgerichts Hamburg stattgegeben. Von den insgesamt elf identischen Fällen sind vier rechtskräftig, bei zweien gibt es noch keine Entscheidung und in fünf Fällen wurde Nichtzulassungsbeschwerde zum Bundesgerichtshof durch die Beklagte eingelegt.

Damit hat das Gericht Fehler im Prospekt der Lloyds Fonds AG - vor allem im Hinblick auf die Nicht-Aufklärung über Zwischengewinne - festgestellt. Bei letzterem hat das Emissionshaus den Anlegern einen erheblichen Zwischengewinn verschwiegen, den die Initiatoren des Fonds mit dem Verkauf des Schiffes an die Fondsgesellschaft erzielt hatten, und zwar in Höhe von 4,93 Millionen Euro. Mit diesem verteuerten Einkauf wurde das Vermögen des Fonds – und somit der Anleger – von Beginn an deutlich geschmälert. Obendrein standen hinter dem Verkäufer die vom Emissionshaus für das Schiff ausgewählten Vertragsreeder. Wären die Anleger ordnungsgemäß über die wirtschaftlichen Hintergründe, die geschäftlichen Verflechtungen der Akteure sowie deren damit verbundene Interessenkonflikte dieses geschlossenen Fonds aufgeklärt worden, so hätten sie diese Kapitalanlage nicht gezeichnet.

Der Prozessbevollmächtigte bei allen elf Klagen, **Niels Andersen** von der Berliner **Andersen Rechtsanwalts GmbH**, erklärt hierzu: „In diesem großen Umfang wohl zum ersten Mal ist eine Schadensersatzklage wegen Prospekthaftung gegen ein Emissionshaus geglückt, das einen Schiffsfonds aufgelegt hat. Was als Urteil enormen Seltenheitswert besitzt, ist bei der Auflage von geschlossenen Schiffsfonds zu ihren Hochzeiten allerdings gang und gäbe gewesen, nämlich mit dem „Verkauf“ des Schiffes an die Fondsgesellschaft einen großen Zwischengewinn zu verbuchen – und zwar durch Beteiligte, die geschäftlich und oft auch gesellschaftsrechtlich stark miteinander verbunden waren. Der ‚Einbau‘ von Zwischengewinnen bei Schiffsfonds war zwar ein häufig genutztes Instrument zur Bereicherung der Anbieterseite auf Kosten der Fondsanleger. Für eine Haftung des Fondsinicia-

tors sind jedoch eine fundierte Recherche, die Aufdeckung dieser Zwischengewinne und deren Nachweis nötig. Zudem sind sehr hohe rechtliche Anforderungen zu erfüllen. All dies ist uns mit diesem Fall dank umfassender und akribischer Recherche geglückt.“

Andersen weiter: „Gerade weil diese Struktur bei Fondsauflagen so häufig genutzt wurde, legen wir auf diese Aspekte in Fallbearbeitungen größten Wert. Wir halten es – mit dem Oberlandesgericht in Hamburg – für rechtlich nicht akzeptabel, dass die Initiatoren eines solchen Fonds bei Werften bspw. in Asien Schiffe u.U. in Serie und mit Mengenrabatten günstig bestellen, das Schiff von Anbeginn für einen Fonds „am Ende“ vorgesehen ist, eigene Gesellschaften irgendwo auf der Welt von den Initiatoren dazwischengeschaltet werden, dort zum Teil enorme Gewinne verbucht werden und die Verteuerungen am Ende der Anleger in Deutschland mit seinem Anlagekapital zahlt – im Vertrauen darauf, dass die Initiatoren ihm eigentlich eine tatsächlich seinen Interessen gerecht werdende und Rendite versprechende Kapitalanlage anbieten.“ Nach Aussage von Andersen könnten weitere Verurteilungen in anderen Fällen folgen – zahlreiche für Mandanten geführte Verfahren mit ähnlichen Konstellationen liegen vor Gerichten vor allem in Hamburg, weitere werden im Falle nicht gegebener Vergleichsbereitschaft von Initiatoren folgen.

„Besonders bemerkenswert“, so Andersen schließlich, „ist der Umstand, dass derartige enorme Gewinne auch noch steuerfrei vereinnahmt werden sollten und wurden, so dass der steuerzahlende Anleger mittelbar nochmals geschädigt wurde.“ Dies liegt an der sog. „Tonnagesteuer“ – ein Instrument, mit dem die deutsche maritime Wirtschaft an und für sich, so der Wille der Bundesregierung, im harten internationalen Wettbewerb zur Sicherung der dortigen Arbeitsplätze unterstützt werden soll. „Solche trickreichen Gewinne für Reeder und Emissionshäuser zu generieren, meint der Gesetzgeber wohl eher nicht“, resümiert Andersen, der diese und andere Aspekte in seinem jüngst erschienen Buch „*Unter falscher Flagge*“ eingehend beleuchtet.

*Zur Andersen Rechtsanwalts GmbH:*

Wir sind eine im Kapitalanlagerecht spezialisierte Kanzlei mit langjährig gewachsenem Fokus auf den Schifffahrtsbereich. Eine enge Vernetzung zu Sanierungsexperten, Steuerberatern und Spezialisten der maritimen Wirtschaft können wir zum Nutzen unserer Mandanten einbringen. Unsere Expertise beinhaltet umfangreiche Erfahrungen sowohl in der Rechtsberatung als auch in der forensischen Tätigkeit, schwerpunktmäßig für Investoren bei „Sammelschäden“ mit den dort eigenen Anforderungen. Derzeit vertrauen rund 5.000 Mandanten allein im Bereich maritimer Investments auf unsere Expertise.

**KONTAKT BEI RÜCKFRAGEN:**

Andersen Rechtsanwalts GmbH  
Alt-Moabit 62-63  
10555 Berlin  
Fon: + 49 (30) 644 929 450  
Fax: + 49 (30) 644 929 460  
[www.andersenfinancallaw.com](http://www.andersenfinancallaw.com)  
[sekretariat@andersenfinancallaw.com](mailto:sekretariat@andersenfinancallaw.com)